

XXVIII.
Verordnung
über den Fleisch-Handel in Paderborn
VON 1720

Demnach Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu Paderborn und Münster, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der oberen Pfalz Herzog, Unser gnädigster Fürst und Herr, mit sonderbarer Befremdung vernommen, welcher Gestalt die Fleischhauer-Amtsgenossen binnen Dero Stadt Paderborn ohnangesehen verschiedene aus ihrem Mittel hierüber allbereits abgestrafet, mit fast verächtlicher Hindansetzung der hiebevorn errichteter heylsamen Ordnung, das Fleisch für einen excessiven Preis nach eigenem Wohlgefallen ungeschmeuet verkaufen, auch so schlecht und ohntächtiges Fleisch auf die Scharne bringen, daß es das Ansehen gewinnen wolke, ob feye es fast eine fruchtlose Bemühung, hierunter annoch mehrere Verordnungen ergehen zu lassen; Und dann für diesmal zu Abstellung dieses beharlichen Unwesens kein süglicheres Mittel auszufinden gewesen, als Jedermännlichen in der Stadt und aufm Lande die ohnbeschränkte Freyheit und Permissio zu ertheilen, in ermeidter Stadt Paderborn das Fleisch frey und ungehin-

derr

dert zu verkaufen und zu verhandelen. Als wird Rahmens vorhöchstgedachter Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Jedermännlichen zur Wissenschaft hiermit angefüget, daß von nun an dieser Fleischhandel in Dero Stadt Paderborn einem jeden ohne Unterscheid permittirt und verstattet, jedoch dergestalt, daß das Fleisch in des Christoph Elaholz Behausung auf der Beyerstraße, woselbst die gehörige Bänke, Stapels und Pinne wirklich angeschaffet, zum feilen Kauf öffentlich ausgelegt werden solle; Und damit dieses überall kund werden möge, solle dieses in Dero Stadt Paderborn und allen umliegenden Städten und Dorffschaften gehörig publicirt und von denen Kanzelen abgelesen werden. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Hochfürstlichen Handzeichens und Secret-Insiegels. Signacum Münster den 23. Augusti 1720.

Clement August. (L.S.)